

AUFFORDERUNG DES FACHDIENST SICHERHEIT & ORDNUNG ZUR EINHALTUNG DER STRASSENREINIGUNGSPFLICHT

Bei einer Kontrolle vor Ort haben wir an der Anschrift

folgende Mängel festgestellt:

Die Straßenreinigung

- vor / an / hinter Ihrem Grundstück
- an dem Garagengrundstück auf dem Gehweg
- in der Straßenrinne einschließlich der Parkplätze
- im Hinblick auf Entfernung von Grasbewuchs/Unkraut

wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Äste/Zweige und Hecken

- vor / an / hinter dem Anwesen
 - im Bereich des Gehwegs beziehungsweise der Straße
 - im Bereich der Straßenbeleuchtung
 - im Bereich von Verkehrs- beziehungsweise Straßenschildern
- sind zu lang und ragen über die Grundstücksgrenze hinaus.

Bitte beseitigen Sie die genannten Mängel bis spätestens:

So vermeiden Sie weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Bitte beachten Sie beim Rückschnitt die Vorgaben nach §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis 30. September sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zulässig. Ein vollständiger Rückschnitt bis zur Grundstücksgrenze **muss** vor dem 01. März / nach dem 30. September erfolgen.

Datum

Name/ Unterschrift



Die geltenden Satzungen finden Sie unter heusenstamm.de oder direkt über den QR-Code.

Gemeinsam sorgen wir für eine saubere, sichere und grüne Stadt.

Kontakt: Magistrat der Stadt Heusenstamm

Fachdienst Sicherheit und Ordnung · Im Herrngarten 1 · 63150 Heusenstamm

Telefon: 06104 607-3333 · gefahrenabwehr@heusenstamm.de

Stadt

HEUSENSTAMM



Zu Hause im Leben.

Straßenreinigung und Grünrückschnitt



INFORMATIONEN FÜR GRUNDSTÜCKS-/HAUSEIGENTÜMERINNEN
UND -EIGENTÜMER SOWIE MIETERINNEN UND MIETER

Das ganze Jahr über sorgen wir gemeinsam für saubere und sichere Straßen, Wege und Gehbereiche. Damit ein gefahrloses Miteinander in unserer Stadt möglich ist, gilt die allgemeine Straßenreinigungspflicht. Nähere Informationen finden Sie in der Straßenreinigungssatzung.

SAUBERKEIT UND REINIGUNGSPFLICHT

Grundsätzlich sind alle an ein Grundstück angrenzenden Gehwege von den Eigentümerinnen und Eigentümern beziehungsweise – je nach Mietvertrag und Hausordnung – von den Mieterinnen und Mietern einmal wöchentlich, in der Regel samstags, zu reinigen. Dazu gehören auch Straßenrinnen und Einflussöffnungen (Sinkkästen) bis zur Straßenmitte. Die Reinigungspflicht gilt nicht nur für bebaute, sondern auch für unbebaute Grundstücke, Garagengrundstücke sowie für Wege und Straßen auf der vermeintlichen Rückseite eines Grundstücks. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein direkter Zugang (zum Beispiel unterbrochen durch die Grundstückseinfriedung/Mauer), eine angrenzende Straße oder ein Weg zur betreffenden Wegparzelle besteht oder nicht. Auch öffentliche Kleinanlagen (sogenanntes Straßenbegleitgrün) zwischen Grundstück und Gehweg beziehungsweise Fahrbahn unterbrechen die Reinigungspflicht nicht.

>> Einmal pro Woche Gehweg reinigen!

HUNDEKOT UND ANDERE VERSCHMUTZUNGEN

Akute Verschmutzungen müssen umgehend beseitigt werden – am besten durch die Verursacherinnen und Verursacher selbst. Verantwortungsvolle Hundehalterinnen und -halter entsorgen die Hinterlassenschaften ihrer Tiere selbstverständlich. Geschieht das nicht, sind leider die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für die Beseitigung zuständig. Das gilt ebenso für andere Verschmutzungen, etwa durch eigene Bauarbeiten. Verunreinigungen müssen unabhängig von einem eigenen Verschulden entfernt werden. Und selbstverständlich gilt: Abfälle gehören nicht auf Gehwege oder in Gullys, sondern in den Hausmüll oder zu den vorgesehenen Entsorgungsstellen.



Tipp: Wer nicht selbst zu Gartenschere, Besen und anderen Hilfsmitteln greifen möchte oder kann, sollte sich rechtzeitig um einen geeigneten Anbieter bemühen. Hier kann es sinnvoll sein, sich mit Nachbarinnen und Nachbarn zusammen zu tun und Angebote bei Grünpflege- und Hausmeisterdienstleistern einzuholen.

LAUB UND UNKRAUT

Besonders rutschig wird es, wenn Früchte, Blüten, Laub und Nässe zusammentreffen – deshalb sollten diese regelmäßig entfernt werden. Auch Wildkräuter und Blumen haben auf Gehwegen und Straßen nichts zu suchen: Lässt man sie wachsen, könne ihre Wurzeln das Pflaster beschädigen und anheben.

GRÜNSCHNITT

Eine grüne Stadt ist lebenswert und wichtig. Damit das so bleibt, braucht es Pflege. Bäume, Hecken, Sträucher und andere Pflanzen dürfen nicht über die Grundstücksgrenze hinaus in den öffentlichen Raum wachsen. Daher sind sie regelmäßig bis zur Grenze zurückzuschneiden. Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis 30. September sind nur schonende Form- und Pflegeschritte erlaubt. Bitte prüfen Sie Ihre Hecken und Sträucher regelmäßig. Grenzt ein Gehweg an Ihr Grundstück, ist besondere Aufmerksamkeit gefragt: Die gesamte Gehwegbreite muss nutzbar bleiben – mit ausreichend Platz für Fußgängerinnen und Fußgänger, Menschen mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrende sowie Kinder, die bis zum achten Lebensjahr auf dem Gehweg Rad fahren. Auch Verkehrsschilder dürfen nicht verdeckt werden und müssen jederzeit gut sichtbar sein. Gleiches gilt für Straßenlaternen – sie müssen frei leuchten können.

>> Grünschnitt gehört auf den Kompost nicht in den Wald!

>> Sicherheit geht vor Wildwuchs!

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Eigentümerinnen und Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass von ihrem Grundstück und den darauf befindlichen Anlagen keine Gefahren ausgehen. Für Sach- und Personenschäden – zum Beispiel durch umstürzende Bäume – haften sie persönlich nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zusätzlich können strafrechtliche Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen. Eine regelmäßige Kontrolle des Baumbestandes durch Fachleute und eine fachgerechte Pflege liegen daher auch im eigenen Interesse.

